

# Lieferantenrahmenvertrag

**Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH**  
Konradinallee 25  
65189 Wiesbaden

- nachstehend „**Verteilungsnetzbetreiber (VNB)**“ genannt

und

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt -

**VDEW- / ILN- Codenummer des Lieferanten**  
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**EIC-Codenummer des Lieferanten**  
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Vertragsbeginn**

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 als rechtliche Grundlage der Entgeltregelung.
- 1.2 Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, sind in der **Anlage 1 (Kundenentnahmestellen)** aufgeführt. Anlage 1 wird elektronisch geführt und aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in der Anlage 1 und ihrer Aktualisierungen aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Anlage 1 erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 4.
- 1.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. EEG- und KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

## 2 Grundlagen des Netzzugangs

§ 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sehen zwei Modelle der Netznutzung vor:

### 2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

### 2.2 „Netznutzung durch den Kunden“

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind in der **Anlage 1** gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

## 3 Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der Entnahmestellen ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. Anschlussnutzungsvertrags<sup>1</sup> zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Im Fall der Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber erforderlich. Der Netzbetreiber stellt entsprechende Vertragsmuster auf seiner Internetseite zum Download zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Ein separater Anschlussnutzungsvertrag ist für Kunden im Mittelspannungsbereich und höher abzuschließen. Für Kundenentnahmestellen im Niederspannungsbereich mit „all-inclusive-Vertrag“ entsteht ein gesetzliches Anschlussnutzungsverhältnis nach § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 1. November 2006)

- 3.2 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
- 3.3 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferant und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.4 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind.

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

#### **4 Lieferantenwechsel – Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis**

- 4.1 Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle eines Kunden zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 4.2 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach der vorgenannten Regelung in Ziffer 4.2 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.2 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

- 4.3 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung zu einem Bilanzkreis unter Angabe der erforderlichen Daten in den in GPKE vorgesehenen Datenformaten mit.
- 4.4 Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten (angemeldeten bzw. Abgemeldeten) Entnahmestellen eines Kunden. Die über die Geschäftsprozesse der GPKE durch den Netzbetreiber bestätigten An- und Abmeldungen werden laufend in die **Anlage 1 (Zuordnungsliste)** zum Rahmenvertrag aufgenommen. Die dem Lieferanten zugeordneten Entnahmestellen sind in der Zuordnungsliste ersichtlich und dienen der Information des Lieferanten.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die **Anlage 1** aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen.

- 4.5 Die An- und Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- 4.6 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 4.7 Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

## 5 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Strom-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh wird der Netzbetreiber auf eine fortlaufende registrierenden ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verzichten, es sei denn der Kunde oder der Lieferant beantragt den entgeltlichen Einbau einer solchen ¼-h-Lastgangmessung.
- 5.2 Bei Entnahmestellen in Niederspannung, die keine registrierende Lastgangmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden). Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- 5.3 Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung des Netzbetreibers (**Anlage 3**). In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anpassen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung bzw. Zuordnung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

## 6 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.6; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.7 in jedem Fall Anwendung.

6.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie verbleiben in seinem Eigentum. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

6.2 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel täglich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei vereinbarter monatlicher Datenübermittlung erhält der Lieferant einen Abschlag gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrages.

6.3 Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.4 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

6.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messdienstleistung, den Messstellenbetrieb und ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese Entgelte beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Daten, die für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevant sind.

Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem **Preisblatt (Anlage 2)** zu entnehmen. Die ermittelten Zählraten übermittelt der Netzbetreiber im EDIFACT-Format. Die vom Netzbetreiber ermittelten Zählraten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Lieferanten, der Bilanzierung beim Übertragungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Lastprofilkunden zu Grunde gelegt.

- 6.6 Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.7 (a) etwas anderes festgelegt ist.
- 6.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Lastgangmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- (a) Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- (b) Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner / gleich zwei Stunden ein Interpolations- und bei größer zwei Stunden ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.8 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.7 Anwendung.

## **7 Datenaustausch, Datenverarbeitung**

- 7.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 7.2 Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 5.2 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 28 Tagen nach Sollablesetermin mit. Bei Lastgangkunden teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten für die Verbrauchsabrechnung am 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats mit.

- 7.3 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte ( RLM ) und Energie (SLP) innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies fristgerecht, spätestens bis zum letzten Werktag des auf die Lieferung des folgenden Monats anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.

Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Europäischen Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Rahmenvertrag) geregelt. Der EDI-Rahmenvertrag wird diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt.

- 7.4 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

## 8 Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- 8.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten und über alle Kunden des Lieferanten saldierte elektrische Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (**Jahresmehr- und Jahresmindermenge**) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- 8.2 Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem **Preisblatt (Anlage 2)**, dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.
- 8.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

## 9 Entgelte

- 9.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 9.2 Der Leistungsfaktor, der für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen gilt ist induktiv 0,9 und kapazitiv 0,9. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**.

- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist.

Mit Einführung der Anreizregulierung ist der Netzbetreiber berechtigt auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden. Über die Entgeltanpassung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.

- 9.4 Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.

- 9.5 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

- 9.6 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen oder eine Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 9.7 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Weist der Lieferant dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Lieferanten die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.

Soweit nach einer Entnahmestelle der Zuordnungsliste eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 9.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.



- 9.9 Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Entsprechendes gilt für ein entsprechendes Beschwerdeverfahren durch den Netznutzer oder beteiligte Dritte.

Der Netzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite, wenn er den Netzentgeltbescheid gerichtlich angegriffen hat und gibt dort neben den genehmigten Entgelten auch die in der Beschwerde begehrten Entgelte bekannt. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Netznutzers zu erstatten, der Netznutzer hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 4 und 5 gilt auch dann, wenn Lieferungen an einzelne Entnahmestellen des Kunden zwischenzeitlich bereits beendet sind.

## **10 Abrechnung, Zahlung und Verzug**

- 10.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9 sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung bei Lastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.
- 10.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal in Rechnung zu stellen.
- 10.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 10.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung**

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn

dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterbrechung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Kunden auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.

- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- (a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - (b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
  - (c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 11.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert bzw. einstellt und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

- 11.5 Der Netzbetreiber unterbricht auf schriftliches Verlangen des Lieferanten die Netz- bzw. Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers nach Können und Vermögen, wenn der Lieferant

1. gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,

- dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
- dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
- dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

2. den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

Das weitere Procedere ist in einer gesonderten Vereinbarung zu beschreiben.

- 11.6 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder in den Fällen der Ziffer 11. 5 der Lieferant die Aufwendungen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung erstattet haben.

- 11.7 Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiedereinschaltung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden; sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus dem Preisblatt (**Anlage 2**).

- 11.8 Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## 12 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## 13 Sicherheitsleistung

- 13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 13.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- (a) der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
  - (b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
  - (c) die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
  - (d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

## 14 Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.5 bleibt unberührt.
- 14.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 15.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 15.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

- 15.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 15.7 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und deren Kontaktdaten sind in der Anlage 4 aufgeführt.
- 16 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Zuordnungsliste
Anlage 2	Preisblatt
Anlage 3	Standardlastprofilverfahren
Anlage 4	Ansprechpartner, Kontaktdaten etc.
Anlage 5	EDI-Rahmenvertrag
Anlage 6	Zuordnungsvereinbarung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verteilnetzbetreiber  
- Unterschrift und Stempel -

\_\_\_\_\_  
Lieferant  
- Unterschrift und Stempel -

# **Preisblätter der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der ESWE Versorgungs AG**

## **Stadtgebiete Wiesbaden und Taunusstein**

Die Netzentgelte, Messpreise und Abrechnungspreise der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH werden kalkuliert nach dem Verfahren der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Sie basieren auf der am 09.02.2009 von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze für das Jahr 2009 die gemäß ARegV auf das Jahr 2013 hochgerechnet wurde. Die hier veröffentlichten Netzentgelte gelten ab 01.01.2013.

Bei Nutzung des Netzes werden neben den Netzentgelten, Messpreisen und Abrechnungspreisen je Messstelle, die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz, die Umlage nach § 19 StromNEV und die Offshore-Haftungsumlage in Rechnung gestellt. Alle Preise sind netto, die jeweils gültige Umsatzsteuer muss noch dazugerechnet werden.

### **Preisblattübersicht:**

Preisblatt 1: Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung

Preisblatt 2: Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung

Preisblatt 3: Jahresleistungspreissystem für Netzreserveleistung

Preisblatt 4: Preise für Messstellenbetrieb und Messung bei RLM Kunden

Preisblatt 5: Preissystem für Entnahme ohne Lastgangmessung

Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb und Messung bei SLP Kunden

Preisblatt 7: Konzessionsabgaben und Umlagen

Preisblatt 8: Sonderleistungen

## Preisblatt 1

### Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung:

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	3,28	2,20	55,20	0,12
Mittelspannung MS	5,54	2,54	52,34	0,67
Umspannung MS/NS	7,22	3,16	63,05	0,93
Niederspannung NS	11,35	4,73	90,87	1,55

Im Standardfall sind die Spannungsebenen der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichung davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch die folgenden Auf- und Abschläge auf Leistungs- und Arbeitspreiskomponente der Netznutzung berücksichtigt werden.

Liegt der Entnahmepunkt in der Mittelspannungsebene und der Zählpunkt in der Niederspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu erhöhen.

Liegt der Entnahmepunkt in der Niederspannungsebene und der Zählpunkt in der Mittelspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu vermindern.

Falls Transformatoren mit außergewöhnlich hohen Verlusten eingesetzt werden, wird der Auf- bzw. Abschlag individuell festgelegt.

Mittelspannung MS + 3 %	5,71	2,62	53,91	0,69
Umspannung MS/NS – 3 %	7,00	3,07	61,16	0,90

### Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung mit erfasst und zusätzlich ausgewiesen. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird erst ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet. Der Preis für die Blindstromlieferung beträgt 1,53 ct/kvarh.

## Preisblatt 2

### Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	9,20	0,12
Mittelspannung MS	8,72	0,67
Umspannung MS/NS	10,51	0,93
Niederspannung NS	15,15	1,55

Im Standardfall sind die Spannungsebenen der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichung davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch die folgenden Auf- und Abschläge auf Leistungs- und Arbeitspreiskomponente der Netznutzung berücksichtigt werden.

Liegt der Entnahmepunkt in der Mittelspannungsebene und der Zählpunkt in der Niederspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu erhöhen.

Liegt der Entnahmepunkt in der Niederspannungsebene und der Zählpunkt in der Mittelspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu vermindern.

Falls Transformatoren mit außergewöhnlich hohen Verlusten eingesetzt werden, wird der Auf- bzw. Abschlag individuell festgelegt.

Mittelspannung MS + 3%	8,98	0,69
Umspannung MS/NS – 3 %	10,19	0,90

### Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung mit erfasst und zusätzlich ausgewiesen. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird erst ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet. Der Preis für die Blindstromlieferung beträgt 1,53 ct/kvarh.



## Preisblatt 3

### Jahresleistungspreissystem für Netzreserveleistung:

Eine Netzreserveleistung kann von einem Kunden, der eine Erzeugungsanlage betreibt, bestellt werden, wenn bei einem Ausfall der Erzeugungsanlage der Reservestrom über das Netz der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH bezogen werden soll.

Die Arbeitspreise werden gemäß Preisblatt 1 bzw. Preisblatt 2 berechnet.

Dauer der Inanspruchnahme	0 bis 200 h/a €/kWa	200 bis 400 h/a €/kWa	400 bis 600 h/a €/kWa
Umspannung HS/MS	18,40	22,08	25,76
Mittelspannung MS	17,45	20,94	24,43
Umspannung MS/NS	21,02	25,22	29,42
Niederspannung NS	30,29	36,35	42,41

## Preisblatt 4

### Preise für Messstellenbetrieb und Messung bei RLM Kunden (> 100.000 kWh/a)

Spannungsebene	Messwandler	Zählstelle	Messdienstleistung/a	Messstellenbetrieb/a
20-kV	Beistellung durch sw netz	Kombizähler mit Lastgang	350,00 €	322,00 €
	Beistellung durch Kunde		350,00 €	139,00 €
0,4-kV	Beistellung durch sw netz	Kombizähler mit Lastgang	350,00 €	153,00 €
	Beistellung durch Kunde		350,00 €	117,00 €
Zusätzlicher Aufwand für den Einsatz eines GSM-Modems			60,00 €	
Abschlag für die Beistellung eines Modems				37,00 €
Abschlag für die monatliche Bereitstellung eines Lastgangs			0,00 €	
Zusätzlicher Aufwand für jede manuelle Lastgangauslesung			60,00 €	

Die Messpreise setzen sich zusammen aus Messung und Messstellenbetrieb. Im Falle der Fernauslesung ist die tägliche Bereitstellung des Lastganges der Wirkleistung im Messpreis enthalten.

Voraussetzung für die Fernauslesung ist die kostenfreie Bereitstellung eines durchwahl-fähigen Telefonanschlusses/Nebenstelle durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer. Sollte das nicht möglich sein, wird soweit möglich, ein GSM-Modem eingesetzt. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von 5,00 €/Monat. Muss der Telefonanschluss durch den Netzbetreiber eingerichtet werden, gehen die dafür aufzuwendenden Kosten zu Lasten des Anschlussnutzers.

Die Messpreise gelten für die Bereitstellung der Messung durch den Verteilnetzbetreiber. Bei einer Bereitstellung eines Messgerätes durch einen anderen Messstellenbetreiber entfällt der Anteil Messstellenbetrieb und ggf. der Anteil Messdienstleistung. Es werden nur die Kosten für die Abrechnung fällig.

### Preis für Abrechnung

Lastgangkunden	204,00 €/a
----------------	------------

Netzkunden mit Lastgangmessung erhalten elf monatliche Abrechnungen, sowie eine jährliche Endabrechnung.

## Preisblatt 5

### Preissystem für Entnahme ohne Lastgangmessung

Netznutzung über Standardlastprofile für Haushalts-, Gewerbe- und sonstige Netzkunden mit einer jährlichen Entnahme von < 100.000 kWh

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MS	5,02
Umspannung MS/NS	5,02
Niederspannung NS	5,02

Netznutzung über Standardlastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MS	2,01
Umspannung MS/NS	2,01
Niederspannung NS	2,01

### Preise für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise.

Für Mehr- Mindermengen verwenden wir die Preise vom BDEW.

Die Veröffentlichung dieser Preise finden Sie unter:

[http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE\\_Mehr- Mindermengenabrechnung](http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung)  
Spalte SLP Monatsmarktpreis.

## Preisblatt 6

### Preise für Messstellenbetrieb und Messung bei SLP Kunden (< 100.000 kWh/a)

Spannungsebene	Messwandler	Zählstelle	Messdienstleistung/a	Messstellenbetrieb/a
0,4-kV	x	1/4h-Leistungszähler	9,60 €	83,00 €
		1/4h-Leistungszähler	9,60 €	47,00 €
		Zuschlag für die Beistellung eines Modems		37,00 €
		Zusätzlicher Aufwand für den Einsatz eines GSM-Modems		60,00 €
	x	Doppeltarif-Zähler	4,50 €	75,00 €
	x	Eintarif-Zähler	4,50 €	53,60 €
		Doppeltarif-Zähler	4,50 €	31,20 €
		Eintarif-Zähler	4,50 €	8,70 €
		Eintarif - EDL21/ Zweirichtungszähler	4,50 €	18,70 €
		Zweitarif - EDL21/ Zweirichtungszähler	4,50 €	36,70 €

Die Messpreise setzen sich zusammen aus Messung und Messstellenbetrieb. Sollte eine Fernauslesung benötigt werden, verweisen wir auf Preisblatt 4.

Die Messpreise gelten für die Bereitstellung der Messung durch den Verteilnetzbetreiber. Bei einer Bereitstellung eines Messgerätes durch einen anderen Messstellenbetreiber entfällt der Anteil Messstellenbetrieb und ggf. der Anteil Messdienstleistung. Es werden nur die Kosten für die Abrechnung fällig.

### Preis für Abrechnung

Standardlastprofilkunden	12,00 €/a
--------------------------	-----------

Netzkunden ohne Lastgangmessung erhalten in der Regel eine jährliche Abrechnung.

## Preisblatt 7

### Konzessionsabgaben

	ct/kWh
Tarifkunden in Wiesbaden	1,99
Tarifkunden in Taunusstein	1,59
Schwachlast	0,61
Sondervertragskunden	0,11

### KWK-Aufschlag

	ct/kWh
LV Gruppe A, für die ersten 100.000 kWh	0,126
LV Gruppe B, jede weitere kWh	0,060
LV Gruppe C, wie B bei stromintensivem produzierenden Gewerbe	0,025

### § 19 StromNEV Umlage

	ct/kWh
LV Gruppe A, für die ersten 100.000 kWh	0,329
LV Gruppe B, jede weitere kWh	0,050
LV Gruppe C, wie B bei stromintensivem produzierenden Gewerbe	0,025

### Offshore-Haftungsumlage

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 29.08.2012 (§ 17 f Abs. 5 EnWG) sieht einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte vor. Inwieweit das Gesetz in dieser Form und ab welchem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist derzeit nicht bekannt.

	ct/kWh
LV Gruppe A, für die ersten 1.000.000 kWh	0,250
LV Gruppe B, jede weitere kWh	0,050
LV Gruppe C, wie B bei stromintensivem produzierenden Gewerbe	0,025

## Preisblatt 8

### Sonderleistungen

Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	30,00 €/Ables.
Übermittlung von historischen Jahreslastgängen	25,00 €/a/Lastgang
Sperrung/Entsperrung während der werktäglichen Arbeitszeiten 7:00 bis 15:30 Uhr	60,00 €/Gang
Entsperrung außerhalb der werktäglichen Arbeitszeiten	180,00 €/Gang

## **Standardlastprofilverfahren**

### **1. Anwendung repräsentativer Lastprofile**

- 1.1 Für Entnahmestellen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch unter 100.000 kWh finden repräsentative Lastprofile Anwendung. Vom VNB wird das synthetische Verfahren verwendet.
- 1.2 Der VNB wendet die von der BTU Cottbus (Brandenburgische Technische Universität Cottbus) im Auftrag des BDEW ermittelten Lastprofile an. Für Entnahmestellen von Haushaltskunden wurde ein eigenes Lastprofil entwickelt. Ebenso werden ab 01.01.2013 für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen für Wärmebedarf eigene temperaturabhängige Lastprofile verwendet (wie ab Punkt 2 beschrieben, Regelung zur Belieferung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen). Zusätzlich benötigte Lastprofile werden durch Referenzmessung und mathematische Anpassung netzbezogen entwickelt.
- 1.3 Die Lastprofile sind nach Anpassung der Feiertage, bezogen auf das Betrachtungsjahr, auf 1.000.000 kWh normiert.
- 1.4 Der VNB prognostiziert für jeden Lastprofilkunden des Lieferanten den Jahresverbrauch. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Die Prognose über den Jahresverbrauch wird dem Lieferanten mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem VNB eine eigene Prognose unterbreiten. Erscheint die Prognose des Lieferanten plausibel wird diese verwendet. Die Summe über alle Lastprofil-Energieentnahmen (Summenlastprofil) wird als berechnete Ist-Entnahme dem ÜNB und dem Lieferanten spätestens 8 Werktage nach dem Betrachtungsmonat übermittelt bzw. bei Anwendung des FTP bereitgestellt.
- 1.5 Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der tatsächliche zeitliche Verlauf der Entnahme von dem Prognoselastprofil abweichen kann. Beide Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Lieferung gemäß der vom VNB ermittelten Daten abgewickelt und abgerechnet wird.
- 1.6 Unterbrechungen der Lieferung an Entnahmestellen aufgrund der im Lieferanten-rahmenvertrag genannten Gründe werden bei der Ermittlung der Prognoselastprofile nicht berücksichtigt, sofern sie nicht außergewöhnlich lange andauern. Die Entscheidung, ob Ausfälle berücksichtigt werden, trifft der VNB. Die Interessen des Lieferanten werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 1.7 Die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem Lastprofil erfolgt durch den VNB.

## 2. **Regelung zur Belieferung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Diese Ergänzung zum Rahmenvertrag regelt die Verfahrensweise zwischen Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH und dem Lieferanten zur Bereitstellung des Netzes der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, um dem Lieferanten die Belieferung von an diesem Netz angeschlossenen Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zu ermöglichen. Das diesen Regelungen zu Grunde liegende Konzept beinhaltet neben den Grundsätzen des bestehenden Rahmenvertrags auch den Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ des Verbandes der Netzbetreiber – VDN - e.V. beim VDEW vom 19.11.2002. Soweit im Folgenden nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.

### 2.1 **Definition unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten Entnahmestellen zur Belieferung von elektrischen Speicherheizungen, Wärmepumpenanlagen und unterbrechbaren Direktheizungsanlagen.

Der Zeitraum, in dem die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen mit elektrischer Energie beliefert werden können, wird als „Freigabezeit“ bezeichnet. Die Freigabe des Strombezugs der unterbrechbaren Verbraucher erfolgt durch einen Rundsteuerempfänger oder eine Schaltuhr.

In der Regel wird der Verbrauch der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen getrennt vom übrigen Verbrauch über einen Eintarifzähler erfasst.

Sofern die Erfassung des Verbrauches der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und der des übrigen Bedarfs des Kunden durch eine gemeinsame Zähleinrichtung mit Zweitarifumschaltung (Doppeltarifzähler) erfolgt, kann der gesamte Bedarf des Kunden nur von einem Lieferanten geliefert werden.

### 2.2 **Voraussetzungen der Belieferung**

Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Entnahmestellen ist das Vorliegen eines Stromliefervertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, der die mit den Stadtwerken Wiesbaden Netz GmbH abgestimmten Freigabezeiten beinhaltet.

Bei Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh erfolgt die Belieferung über Lastprofile (TLP-Entnahmestelle). Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh kann die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung mit Zählerfernauslesung über einen geeigneten Telekommunikationsanschluss verlangen (temperaturabhängige RLM-Entnahmestelle).



### 2.3 Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Zur Festlegung der ¼-h-Leistungswerte je Messperiode für die Einspeisung der elektrischen Energie zur Belieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne registrierende Lastgangmessung werden temperaturabhängige Lastprofile verwendet, die das durchschnittliche Verbrauchsverhalten in Abhängigkeit von der Außentemperatur widerspiegeln.

Die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH ordnet jeder unterbrechbaren, temperaturabhängigen Verbrauchseinrichtung ein entsprechendes Lastprofil zu. Es werden die folgenden Lastprofile

NT0	Speicherheizung mit getrennter Messung 22:00 bis 06:00 Uhr
NT1	Speicherheizung mit gemeinsamer Messung (nur Bestandsanlagen), mit Anteil H0 der Jahresverbrauchsprognose von 25%
WPO	Wärmepumpen und Direktheizung mit getrennter Messung

verwendet.

### 2.4 Ermittlung der temperaturabhängigen Lastprofil-Werte (TLP)

Ausgangspunkt für die Ermittlung des temperaturabhängigen Lastprofils ist das für den Liefertag gültige, auf die spezifische elektrische Arbeit einer Entnahmestelle [kWh/K] und die Temperatur [°C] normierte Lastprofil. Die Lastprofile werden als Kurvenscharen in Schritten von -1°C von +17°C bis -17°C mit 300 kWh/K und Tag vorgegeben. Das normierte Lastprofil bleibt oberhalb +17°C bei 300 kWh pro Tag und unterhalb -17°C bei 10.200 kWh pro Tag gleich. Die normierten Lastprofile je Anlagenart können als ¼-h-Zeitreihen und in Temperaturschritten von je 1°C auf der Website [www.sw-netz.de](http://www.sw-netz.de) heruntergeladen werden.

Die spezifische elektrische Arbeit  $a$  [kWh/K] der Entnahmestelle ergibt sich als Quotient aus der im vergangenen Abrechnungsjahr benötigten elektrischen Arbeit  $A$  [kWh] und der Summe der Temperaturmaßzahlen  $\Sigma$  TMZ [K] in diesem Zeitraum ( $t_A$  bis  $t_E$ ).

$$a = A (t_A, t_E) / \Sigma TMZ (t_A, t_E)$$

Die Temperaturmaßzahl TMZ [K] hängt ab von der Begrenzungskonstanten  $K$  und der Differenz aus der Bezugstemperatur  $T_{\text{Bezug}}$  (18°C) und dem jeweiligen Tagesmittelwert der Außentemperatur für die Temperaturmessstelle  $T_m$  [°C]. Ist der Wert der Begrenzungskonstanten  $K$  größer als die entsprechende Temperaturdifferenz ( $T_{\text{Bezug}} - T_m$ ), wird die Temperaturmaßzahl gleich dem Wert der Begrenzungskonstante  $K$  gesetzt. Andernfalls nimmt die Temperaturmaßzahl TMZ den Wert der Temperaturdifferenz aus der Bezugstemperatur  $T_{\text{Bezug}}$  und dem Tagesmittel  $T_m$  an.

$$TMZ = \text{Max} ( T_{\text{Bezug}} - T_m, K ) \text{ mit } K = 0$$

Der maßgebliche Tagesmittelwert für die Anwendung der Kurvenscharen wird für das gesamte Versorgungsgebiet über die von Meteomedia betriebene Wetterstation Nummer **106331** ab dem 01.06.2014 ermittelt. Der Tagesmittelwert der Außentemperatur der Messstelle  $T_m$  [°C] errechnet sich als arithmetischer Mittelwert der 24 einzelnen Stundenwerte des betreffenden Tages; der sich hieraus ergebende Wert wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

$$T_m = ( T_1 + T_2 + \dots + T_{24} ) / 24$$

Die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH ermittelt das Ist-Lastprofil für den Liefertag auf Basis der spezifischen elektrischen Arbeit  $a$  [kWh/K] der Lieferstelle, des normierten Lastprofils und der äquivalenten Tagesmitteltemperatur  $T_{m,\ddot{a}}$  [°C]. Die äquivalente Tagesmitteltemperatur ergibt sich als gewichteter Mittelwert der Tagesmittel des Liefertages  $T_m(t_0)$  und der drei Vortage  $T_m(t-1)$ ,  $T_m(t-2)$ ,  $T_m(t-3)$  gemäß der Formel

$$T_{m,\ddot{a}}(t_0) = 0,5 * T_m(t_0) + 0,3 * T_m(t-1) + 0,15 * T_m(t-2) + 0,05 * T_m(t-3)$$

und einer Rundung auf ganze Grad Celsius. Die Rundung der vorgenannten Werte erfolgt nach den üblichen kaufmännischen Regeln.

## 2.5 Datenaustausch bei Lastprofilen

Die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH erstellt monatlich auf Basis der Ist-Tagesmitteltemperaturen für jeden Lieferanten die ¼-h-Summen-zeitreihe der Entnahmen entsprechend der Jahresverbrauchsprognose. Die im Lieferantenrahmenvertrag geltenden Regelungen zum Datenaustausch sind zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH ist verpflichtet, entsprechend den Regelungen der GPKE die Daten an den Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.

## 2.6 Ermittlung der Mengenabweichungen bei Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Die von einem Kunden an einer Entnahmestelle mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung in einem Abrechnungsjahr entnommene Energiemenge wird auf Grund der Zählerablesung bestimmt und erforderlichenfalls von den Stadtwerken Wiesbaden Netz GmbH auf den Beginn des ersten Monats und auf das Ende des letzten Monats des Abrechnungsjahres abgegrenzt. Die Jahres-Mengenabweichung ist gleich der Differenz aus der im Abrechnungsjahr vom Kunden an der Entnahmestelle entnommenen Energiemenge und der für das Abrechnungsjahr von den Stadtwerken Wiesbaden Netz GmbH auf der Basis des Lastprofils und der tatsächlichen Außentemperatur ermittelten einzuspeisenden Energiemenge.

Analog dazu wird eine unterjährig abzurechnende Mengenabweichung berücksichtigt. Basis für die ermittelten Differenzmengen sind dabei ergänzend die auf Grundlage einer Ablesung beim Kunden oder rechnerischen Abgrenzung zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels bestimmten Werte.

## 2.7 Entgelte

Der Lieferant zahlt der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH für die Leistungen „Netzzugang“ und „Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung“ Entgelte nach den veröffentlichten Preisregelungen auf der Internetseite der Stadtwerken Wiesbaden Netz GmbH unter [www.sw-netz.de](http://www.sw-netz.de).

Die Abrechnung der Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen bei Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt gemäß den Regelungen des Rahmenvertrages.

Temperaturabhängige RLM-Entnahmestellen werden wie RLM-Entnahmestellen behandelt. Für „Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung“ gelten die Preise der RLM-Entnahmestellen. Das Entgelt für die Leistung „Netzzugang“ entspricht dem für TLP-Entnahmestellen

Folgende Lastprofile und deren Zuordnung kommen zur Anwendung:

Profiltyp	Beschreibung
G0	Gewerbe allgemein
G1	Gewerbe werktags 8-18 Uhr
G2	Gewerbe mit starkem bis überwiegendem Verbrauch in den Abendstunden
G3	Gewerbe durchlaufend
G4	Laden/Friseur
G5	Bäckerei mit Backstube
G6	Wochenendbetrieb
L0	Landwirtschaftsbetriebe
L1	Landwirtschaftsbetriebe mit Milchwirtschaft/Nebenerwerbs-Tierzucht
L2	Übrige Landwirtschaftsbetriebe
H0	Haushalt sw netz
NT0	Nachtspeicheranlagen sw netz SLP getrennte Messung
NT1	Nachtspeicheranlagen sw netz SLP Doppeltarif Messung
WP0	Wärmepumpe
B0	Bandlieferung <b>erst nach vorheriger Absprache</b>

## Datenblatt der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit

### 1. Verteilnetzbetreiber:

Name / Firma:	Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
Straße:	Konradinallee 25
PLZ, Ort:	65189 Wiesbaden
Postfach:	23 80
PLZ, Ort:	65013 Wiesbaden
Bankverbindung:	Nassauische Sparkasse Bankleitzahl 510 500 15 Kontonummer 103 051 363 IBAN: DE84 5105 0015 0103 0513 63 BIC: NASSDE55XXX
BDEW / ILN-Codenummer:	9900683000008
EIC:	11YR00000004025V

Kommunikationsadresse des Netzbetreibers für den Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse der GPKE (1:1 Kommunikation) **bis 30.06.2014:**

[e-netzmanagement@eswe.com](mailto:e-netzmanagement@eswe.com)

**Ab dem 01.07.2014 ändert sich unsere EDIFACT-Adresse**

[edifact@sw-netz.de](mailto:edifact@sw-netz.de)

Es werden nur EDIFACT Nachrichten verarbeitet – andere Nachrichten werden nicht berücksichtigt.

### 2. Signatur und Verschlüsselung:

Signatur und Verschlüsselung\*: S/MIME-Standard

### 3. Verwendete EDIFACT Nachrichtenversionen:

Empfang und Versand aller Nachrichtentypen in der jeweils von der Bundesnetzagentur aktuell vorgegebenen Version.

**4. Rückfragen**

## Netzverträge

Brigitte Hofmann	0611/ 145 -3369	<a href="mailto:brigitte.hofmann@sw-netz.de">brigitte.hofmann@sw-netz.de</a>	
Christian Klein	0611/ 145 -3252	<a href="mailto:christian.klein@sw-netz.de">christian.klein@sw-netz.de</a>	

## Lieferantenwechsel/ Zuordnungslisten/ Stammdatenänderungen/ Allgemeine Fragen

Jennifer Barham	0611/ 145 -3389	<a href="mailto:jennifer.barham@sw-netz.de">jennifer.barham@sw-netz.de</a>	
Brigitte Hofmann	0611/ 145 -3369	<a href="mailto:brigitte.hofmann@sw-netz.de">brigitte.hofmann@sw-netz.de</a>	
Sven Huber	0611/ 145 -3578	<a href="mailto:sven.huber@sw-netz.de">sven.huber@sw-netz.de</a>	
Philippe Rust	0611/ 145 -3249	<a href="mailto:philippe.rust@sw-netz.de">philippe.rust@sw-netz.de</a>	
Lothar Sattler	0611/ 145 -3514	<a href="mailto:lothar.sattler@sw-netz.de">lothar.sattler@sw-netz.de</a>	

Datenaustausch / Messwertübermittlung/  
Rückfragen MaBiS

Christian Klein	0611/ 145 -3252	<a href="mailto:christian.klein@sw-netz.de">christian.klein@sw-netz.de</a>	
Lothar Sattler	0611/ 145 -3514	<a href="mailto:lothar.sattler@sw-netz.de">lothar.sattler@sw-netz.de</a>	
Philippe Rust	0611/ 145 -3249	<a href="mailto:philippe.rust@sw-netz.de">philippe.rust@sw-netz.de</a>	

## Abrechnung

Dietmar Römer	0611/ 780 -2367	<a href="mailto:dietmar.roemer@eswe.com">dietmar.roemer@eswe.com</a>	
Birgit Cembrowski	0611/ 780 -2370	<a href="mailto:birgit.cembrowski@eswe.com">birgit.cembrowski@eswe.com</a>	Großkunden
Sekretariat Kundenservice	0611/ 780 -2346	<a href="mailto:kundenservice@eswe.com">kundenservice@eswe.com</a>	

## Technische Fragen / Basis

Peter Neissendorfer	0611/ 780 -3789	<a href="mailto:peter.neissendorfer@eswe.com">peter.neissendorfer@eswe.com</a>	
---------------------	-----------------	--	--

## Signaturen und Verschlüsselung

Oliver Kapffer	0611/ 780 -3297	<a href="mailto:oliver.kapffer@eswe.com">oliver.kapffer@eswe.com</a>	
----------------	-----------------	--	--

## INVOIC

Tommaso Chieffo	0611/ 780 -3527	<a href="mailto:tommaso.chieffo@eswe.com">tommaso.chieffo@eswe.com</a>	
-----------------	-----------------	--	--

Anlage 5

## **Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)**

### **Rechtliche Bestimmungen**

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

**Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden**

und

nachfolgend "die Parteien" genannt.

### **Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich**

- 1.8 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

### **Artikel 2 Begriffsbestimmungen**

2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2 **EDI**

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

### 2.3 EDI-Nachricht

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

### 2.4 UN/EDIFACT

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

## Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

## Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.
- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

## Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten. Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

## Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grund

lagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert , in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

**Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen**

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

**Artikel 8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

- 8.1 **Laufzeit**  
Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.
- 8.2 **Änderungen**  
Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.
- 8.3 **Teilnichtigkeit**  
Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

**Unterschriften**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH**  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unternehmen

**Anlagen**

- Anlage 1: Technischer Anhang: Datenformate und Informationen für Marktpartner



Anlage 1:

## Datenblatt EDI - Rahmenvereinbarung von Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH

### 1 Identifikation des Marktpartners

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH  
Konradinallee 25  
65189 Wiesbaden

ILN-Codenummer: 9900683000008  
EIC Nummer Bilanzierungsgebiet: 11YR00000004025V  
Regelzone: 10YDE-RWENET---I

### 2 Nachrichtentypen

Es gelten die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtentypen in der jeweils aktuellen Version.

### 3 Kommunikation per E-Mail

Um unser Ziel, einen störungsfreien Datenaustausch realisieren zu können, werden wir grundsätzlich per E-Mail mit Signatur, Verschlüsselung und Komprimierung mit unseren Marktpartnern kommunizieren.

Signatur und Verschlüsselung\*: S/MIME-Standard

Von uns wird auf eine eingehende EDIFACT-Nachricht (außer CONTROL-Nachricht) nach der Syntax- und Semantikprüfung, gemäß der in der GPKE beschriebenen Prozesse, eine CONTROL-Nachricht versendet. Auf eine CONTROL-Nachricht erwarten und senden wir keine weitere CONTROL-Nachricht als Übertragungsbestätigung. Auf eine negative CONTROL-Nachricht erwarten wir eine persönliche Kontaktaufnahme.

E-Mail Adresse des Lieferanten für den Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse der GPKE (1:1 Kommunikation) **bis 30.06.2014:**

[e-netzmanagement@eswe.com](mailto:e-netzmanagement@eswe.com)

**Ab dem 01.07.2014 ändert sich unsere EDIFACT-Adresse:**

[edifact@sw-netz.de](mailto:edifact@sw-netz.de)

### 4 Zuordnung der OBIS-Kennziffern

Wir erwarten und senden in der MSCONS-Nachricht bei der Angabe der OBIS-Kennziffer als Tarif 2 den entsprechenden NT-Wert.

### 5 Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung: s. [http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE\\_Datensicherheit](http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit)) verwiesen.

Anlage 6

## **Zuordnungsvereinbarung (BKV personenidentisch)**

zwischen

**Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden**

und

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

### **2. Zuordnungsermächtigung**

Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

### **3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS**

- 3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken. Nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

### **4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten**

- 4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur- Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.

- 4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
- 4.3.1 Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.
- 4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

## 5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2011 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens zum 01.06.2011, in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.
- 5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3 Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren

- Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 6.9 Änderungen der Anlage 2 a und 2 b werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.
- 6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung

Anlage 2 a: Datenblatt VNB

Anlage 2 b: Datenblatt BKV

---

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

VNB (Unterschrift/Stempel)

---

BKV (Unterschrift/Stempel)

Anlage 2 a

## Datenblatt VNB

### Vereinbarungsfragen:

**Ansprechpartner:** Brigitte Hofmann

**Telefon:** 0611 145 -3369

**Telefax:** 0611 145 -3351

**E-Mail:** [brigitte.hofmann@sw-netz.de](mailto:brigitte.hofmann@sw-netz.de)

**Ansprechpartner:** Jennifer Barham

**Telefon:** 0611 145 -3389

**Telefax:** 0611 145 -3351

**E-Mail:** [jennifer.barham@sw-netz.de](mailto:jennifer.barham@sw-netz.de)

### Datenklärung:

**Ansprechpartner:** Christian Klein

**Telefon:** 0611 145 -3252

**Telefax:** 0611 145 -3351

**E-Mail:** [christian.klein@sw-netz.de](mailto:christian.klein@sw-netz.de)

**Ansprechpartner:** Lothar Sattler

**Telefon:** 0611 145 -3514

**Telefax:** 0611 145 -3351

**E-Mail:** [lothar.sattler@sw-netz.de](mailto:lothar.sattler@sw-netz.de)

**EDIFACT-Adresse des VNB bis 30.06.2014:** [e-netzmanagement@eswe.com](mailto:e-netzmanagement@eswe.com)

**EDIFACT-Adresse des VNB ab 01.07.2014:** [edifact@sw-netz.de](mailto:edifact@sw-netz.de)

**Marktpartner-ID VNB:** 9900683000008

Anlage 2 b

## **Datenblatt BKV (oder eigenes Datenblatt beifügen)**

### **Vereinbarungsfragen:**

**Ansprechpartner:**

**Telefon:**

**Telefax:**

**E-Mail:**

### **Datenklärung:**

**Ansprechpartner:**

**Telefon:**

**Telefax:**

**E-Mail:**

**Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):**

---

**E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT-Übermittlungen:**

---

**Marktpartner-ID BKV:**

---

**Bilanzkreise des BKV (soweit nicht in Anlage 1 genannt):**

---